

Antrag

**des Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD und
des Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Rückmeldeverfahren zur Coronasoforthilfe

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Anträge zur Corona-Soforthilfe im Frühjahr 2020 im
 - a) März 2020,
 - b) in der ersten Aprilhälfte 2020,
 - c) in der zweiten Aprilhälfte 2020,
 - d) in der ersten Maihälfte 2020 und
 - e) in der zweiten Maihälfte 2020eingereicht wurden;
2. wie viele Rückmeldungen der L-Bank bisher auf das im Oktober gestartete Rückmeldeverfahren zur Coronasoforthilfe aktuell vorliegen;
3. welche Informationen ihr dazu vorliegen oder von welchen Annahmen sie ausgeht, welcher Anteil der Unternehmen, die im Frühjahr 2020 eine Coronasoforthilfe erhalten haben, eine vollständige oder teilweise Rückzahlung leisten werden müssen;
4. welche bundesrechtlichen Vorgaben durch welches Bundesministerium zu welchem Zeitpunkt sie genau zur Durchführung und zur Ausgestaltung des Soforthilfe-Rückmeldeverfahrens erhalten hat;
5. inwiefern diese Bundesvorgaben auch Regelungen zum Stichtag für den Zeitraum zur Berechnung des Liquiditätsengpasses enthalten, und wenn ja, welche;

6. ob sie die Bundesregierung kontaktiert hat, um Änderungen an den Modalitäten des Rückmeldeverfahrens zu erreichen, und wenn ja, wann, mit welchem Inhalt und mit welchem Ergebnis sie wen kontaktiert hat;
7. wie sie die Regelung bewertet, dass zur Berechnung des Liquiditätsengpasses in Baden-Württemberg beim Rückmeldeverfahren die drei Monate ab Antragsstellung maßgeblich sind;
8. wie sie es bewertet, dass andere Länder (z. B. Hamburg oder Nordrhein-Westfalen) hier andere Regelungen vorgenommen haben und hier als relevanter Stichtag für den Dreimonatszeitraum beispielsweise der Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, oder der Beginn des Folgemonats gelten können;
9. wieso sie nicht von Anfang an eine solche flexiblere und in der Regel für die Unternehmen bessere Lösung wie in anderen Ländern auch für Baden-Württemberg gewählt hat;
10. welche Möglichkeiten sie sieht, eine solche Anpassung für Baden-Württemberg noch vornehmen zu können.

22.12.2021

Dr. Weirauch, Wahl, Dr. Fulst-Blei, Fink, Kenner SPD

Dr. Schweickert, Reith, Scheerer, Birnstock, Bonath, Brauer,
Fischer, Haag, Haußmann, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Karrais,
Dr. Timm Kern, Dr. Rülke FDP/DVP

Begründung

Im Frühjahr 2020 wurde das Unterstützungsprogramm „Coronasoforthilfe“ gestartet, von dem in Baden-Württemberg insgesamt über 240 000 Unternehmen profitiert haben. Diese Unternehmen haben seit Mitte Oktober 2021 eine Aufforderung von der L-Bank erhalten, die damalige Soforthilfe abzurechnen und ggf. zu viel bezahlte Hilfen zurückzuzahlen.

Aus Sicht der Antragsteller ist dieses Rückmeldeverfahren in seiner aktuellen Form problematisch, zumal sich Baden-Württemberg aktuell in der vierten Welle der Pandemie befindet und zahlreiche Unternehmen von Umsatzeinbrüchen und wirtschaftlichen Einschränkungen betroffen sind. Insbesondere aber sorgt der Berechnungszeitraum für große Schwierigkeiten, weil mit diesem nicht der gesamte Zeitraum von Schließungen, Umsatzeinbrüchen oder kompletten Umsatzausfällen erfasst ist. Vor diesem Hintergrund interessieren sich die Antragsteller für die Hintergründe und Details des Coronasoforthilfe-Rückmeldeverfahrens.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. Januar 2022 Nr. WM48-43-384/6 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. wie viele Anträge zur Coronasoforthilfe im Frühjahr 2020 im

- a) März 2020,*
- b) in der ersten Aprilhälfte 2020,*
- c) in der zweiten Aprilhälfte 2020,*
- d) in der ersten Maihälfte 2020 und*
- e) in der zweiten Maihälfte 2020*

eingereicht wurden;

Zu 1.:

Laut dortiger Auskunft lag bei der L-Bank auf Basis einer Auswertung nach Datum des Antragseingangs zum jeweiligen Stichtag die folgende Anzahl an Anträgen auf Soforthilfe Corona vor:

	Datum	Anzahl Anträge zu diesem Stichtag	Differenz zum vorherigen Stichtag*
a)	31. März 2020	133 235	133 235
b)	16. April 2020	199 973	66 738
c)	30. April 2020	239 459	39 486
d)	15. Mai 2020	252 821	13 362
e)	31. Mai 2020	268 397	15 576

* entspricht der Anzahl an Neuanträgen, die im jeweils zugehörigen Zeitraum eingegangen sind.

2. wie viele Rückmeldungen der L-Bank bisher auf das im Oktober gestartete Rückmeldeverfahren zur Coronasoforthilfe aktuell vorliegen;

3. welche Informationen ihr dazu vorliegen oder von welchen Annahmen sie ausgeht, welcher Anteil der Unternehmen, die im Frühjahr 2020 eine Coronasoforthilfe erhalten haben, eine vollständige oder teilweise Rückzahlung leisten werden müssen;

Zu 2. und 3.:

Zu den Ziffern 2 und 3 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Laut Auskunft der L-Bank sind zum Stichtag 10. Januar 2022 insgesamt 144 028 Rückmeldungen zum im Oktober 2021 gestarteten Rückmeldeverfahren bei der Soforthilfe Corona vorgelegen. Bei 67 728 dieser Rückmeldungen wurde ein Rückzahlungsbedarf angegeben.

Ob es sich bei diesen bereits angegebenen Rückzahlungsbedarfen um Rückzahlungsbedarfe in vollständiger oder anteiliger Höhe der ausgezahlten Soforthilfe Corona handelt, kann seitens der L-Bank dabei nicht ausgewertet werden. Die Entschlüsselung der Angaben, womit letztlich auch ein Rückschluss auf den tatsächlich bewilligten Betrag möglich wird, erfolgt erst, wenn die Daten nach Schließung des Online-Portals in das Kernbankensystem übertragen wurden.

4. welche bundesrechtlichen Vorgaben durch welches Bundesministerium zu welchem Zeitpunkt sie genau zur Durchführung und zur Ausgestaltung des Soforthilfe-Rückmeldeverfahrens erhalten hat;
6. ob sie die Bundesregierung kontaktiert hat, um Änderungen an den Modalitäten des Rückmeldeverfahrens zu erreichen, und wenn ja, wann, mit welchem Inhalt und mit welchem Ergebnis sie wen kontaktiert hat;

Zu 4. und 6.:

Zu den Ziffern 4 und 6 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Das Rückmeldeverfahren dient in erster Linie der Erfüllung der bundesgesetzlich in § 13 Mitteilungsverordnung festgelegten Mitteilungspflicht der Bewilligungsstellen gegenüber der Finanzverwaltung. Zudem wird das Verfahren dazu genutzt, die Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe Corona an die sich aus den Vorschriften und Bescheiden zur Soforthilfe Corona ergebende Verpflichtung zur rückblickenden Selbstüberprüfung der für die Unterstützungsleistung relevanten Angaben, insbesondere zum Liquiditätsengpass, zu erinnern. Neben landeshaushaltsrechtlichen Notwendigkeiten werden damit auch die sich aus der mit dem Bund am 1. April 2020 geschlossenen Verwaltungsvereinbarung ergebenden Pflichten für das Land zur Sicherstellung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Soforthilfen des Bundes erfüllt. Bei der Ausgestaltung und Durchführung des Rückmeldeverfahrens wurden die jeweils dahingehend bestehenden Vorgaben berücksichtigt.

Die Soforthilfe Corona unterliegt nach § 93a Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 13 der Mitteilungsverordnung (MV) der Mitteilungspflicht an die Finanzbehörden. Die von den Bewilligungsstellen elektronisch zu übermittelnden Daten werden in das Steuerkonto der jeweils steuerpflichtigen Personen eingespeist und bei der Veranlagung berücksichtigt. Um die Daten eindeutig zuzuordnen zu können, werden seitens der Finanzverwaltung verschiedene Kriterien als Prüfungsmaßstab herangezogen, die aus § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d AO resultieren. Die Neufassung der Mitteilungsverordnung, aus der sich die Verpflichtung zur Übermittlung der Daten zur Soforthilfe Corona an die Finanzverwaltung ergibt, erfolgte im September 2020 und somit erst nach Durchführung des seinerzeitigen Soforthilfe-Antragsverfahrens. Um die vorliegende Mitteilungspflicht vorschriftsgemäß erfüllen zu können, werden in diesem Zusammenhang von der L-Bank als auszahlende Stelle von allen unterstützten Unternehmen und Selbstständigen im Rückmeldeverfahren verpflichtend die aktuelle Steuer-ID und/oder Steuernummer sowie deren Geburts- oder Gründungsdatum erhoben. Die bereinigten Daten sind sodann im vorgegebenen Format bis spätestens zum 28. Februar 2022 an die Finanzverwaltung zu übergeben, weshalb die landesseitige Frist zur Rückmeldung letztendlich auf den 16. Januar 2022 gelegt wurde.

Die ursprüngliche Frist aus der bundesrechtlichen Mitteilungsverordnung für die Übermittlung an die Finanzverwaltung war zunächst der 30. April 2021. Die Verlängerung bis zum 28. Februar 2022 konnte im Frühjahr 2021 durch das Wirtschaftsministerium gemeinsam mit der L-Bank auf Antrag beim Landesministerium für Finanzen erlangt werden, das wiederum das Bundesministerium für Finanzen beteiligt hat. Eine Verlängerung darüber hinaus (länger als zehn Monate) ist in § 13 der Mitteilungsverordnung nicht vorgesehen. Frau Ministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL hatte sich daher bereits Anfang Dezember 2021 an Herrn Bundesfinanzminister Christian Lindner MdB mit der Bitte um eine weitere Fristverlängerung in dieser Sache gewandt. Eine Antwort steht bis zum Stichtag 10. Januar 2022 weiterhin aus.

Die Pflichten aus der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund zulasten des Landes und der L-Bank bestehen seit dem 1. April 2020. Hierbei handelt es sich in erster Linie um die Pflicht, über die in Anspruch genommenen Mittel Rechnung zu legen, stichpunktartig und verdachtsabhängig die bestimmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren sowie einen Schlussbericht über die verausgabten Bundesmittel vorzulegen. Im Zeitraum Juli bis November 2020 fanden zahlreiche länderübergreifende und bilaterale, mündliche und schriftliche Abstimmungsrounds zwi-

schen dem Landesministerium und dem Bundesministerium für Wirtschaft statt, mit dem Ziel, die sich aus der Verwaltungsvereinbarung vom 1. April 2020 ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich der Sicherstellung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel zu konkretisieren. Am 1. Dezember 2020 wurde den Landeswirtschaftsministerien sodann seitens des damaligen Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mitgeteilt, dass in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen der Bund unter anderem „Erinnerungsschreiben der Länder an alle Soforthilfe-Empfänger verbunden mit einer Selbstauskunft über die tatsächliche Entwicklung der wirtschaftlichen Situation als eine geeignete Maßnahme zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Bundesmittel an(sieht).“ Entsprechend wurde in das Anschreiben zum Rückmeldeverfahren eine dahingehende Erinnerung aufgenommen und eine Selbstauskunft über möglicherweise vorliegende Rückzahlungsbedarfe über das Online-Portal der L-Bank erfasst.

Frist für die Schlussberichterstattung gegenüber dem Bund war ursprünglich der 31. März 2021. Diese wurde wiederholt auf Bitten der Länder hin, nicht zuletzt im Rahmen von Konferenzen der Wirtschafts- und/oder Finanzministerinnen und -minister großzügig verlängert und schließlich im Juni 2021 auf den 30. Juni 2022 gesetzt. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2021 wandte sich Frau Ministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL erneut an Herrn Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck MdB, um eine weitere Fristverlängerung für die Schlussberichterstattung zu erreichen. Dieser Forderung ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nachgekommen und hat die Frist für den Schlussbericht per Übersendung einer Änderungsvereinbarung am 13. Januar 2022 auf den 31. Dezember 2022 verschoben.

5. *inwiefern diese Bundesvorgaben auch Regelungen zum Stichtag für den Zeitraum zur Berechnung des Liquiditätsengpasses enthalten, und wenn ja, welche;*
7. *wie sie die Regelung bewertet, dass zur Berechnung des Liquiditätsengpasses in Baden-Württemberg beim Rückmeldeverfahren die drei Monate ab Antragsstellung maßgeblich sind;*
9. *wieso sie nicht von Anfang an eine solche flexiblere und in der Regel für die Unternehmen bessere Lösung wie in anderen Ländern auch für Baden-Württemberg gewählt hat;*
10. *welche Möglichkeiten sie sieht, eine solche Anpassung für Baden-Württemberg noch vornehmen zu können;*

Zu 5., 7., 9. und 10.:

Zu den Ziffern 5, 7, 9 und 10 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Soforthilfe ist das erste Notfallprogramm von Bund und Land, das innerhalb weniger Tage im Frühjahr 2020 direkt zu Beginn der Coronapandemie entwickelt und umgesetzt wurde und bereits am 25. März 2020 und damit wenige Tage nach Erlass der ersten Corona-Verordnung verfügbar war. Bei der damaligen Implementierung galt es, schnell zu helfen und damit Sicherheit und Perspektive schaffen zu können. Die Ausgestaltung des Programms erfolgte zu einem Zeitpunkt, zu dem der weitere Verlauf der Pandemie nicht abgesehen werden konnte. Unvorhersehbar war in dieser Situation nicht zuletzt, dass der erste Lockdown schlussendlich „nur“ gut sechs Wochen andauern würde.

Erst nach Beendigung des Programms am 31. Mai 2020 und mit Auslaufen der ersten Betrachtungszeiträume Ende Juni 2020 zeichnete sich ab, dass angesichts der vorab nicht absehbaren und im Rückblick offenbar gewordenen Verläufe die Vorgabe, nach der die drei auf die Antragstellung folgenden Monate maßgeblich sind, bei einigen Unternehmen und Selbstständigen die Anspruchsberechtigung (teilweise) entfallen lassen würde. Im Zeitraum Juli bis November 2020 wurde in zahlreichen Bund-Länder-Abstimmungsrunden daher unter anderem geprüft, ob und welche nachträglichen Flexibilisierungsmöglichkeiten hinsichtlich des Betrachtungszeitraums bestehen, wie sie sodann auch bei den Ergänzungs- und

Folgeprogrammen zur Soforthilfe Corona geschaffen wurden. Ergebnis war aber schließlich, dass analog zur Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund in der Verwaltungsvorschrift zur Soforthilfe ein Betrachtungszeitraum „in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten“ ausdrücklich so vorgesehen und damit rechtlich bindend ist. Auch in dem bereits genannten Schreiben vom 1. Dezember 2020 des damaligen Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wird hierzu ausgeführt, dass sich in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen die Feststellung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Soforthilfe Corona nach den Vorgaben aus den mit den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen sowie den diesen zugehörigen Vollzugshinweisen zu richten habe. Somit kann eine nachträglich alternative Handhabung im Sinne einer Vorverlegung oder auch Verkürzung des Zeitraums nicht erfolgen.

Bei den Coronahilfsprogrammen im Allgemeinen und speziell auch bei der Soforthilfe Corona, mit der bis zum Auslaufen des Programms rund 245 000 Unternehmen und Selbstständige unterstützt wurden, handelt es sich um Massenverfahren in einer bislang ungekannten Größenordnung. Die hohen Fallzahlen können aber nur über eine weitgehende Standardisierung abgebildet werden. Dabei bieten die für die Soforthilfe bestehenden Regelungen – beispielsweise die Ausgestaltung der Berechnungshilfe – dennoch einigen Spielraum für den jeweiligen Einzelfall, um auch die wirtschaftlichen Auswirkungen zu berücksichtigen, die sich aus den Coronamaßnahmen nach dem vollständigen Lockdown ergeben haben. Maßgeblich hierfür ist unter anderem, dass sich Baden-Württemberg als eines der wenigen Bundesländer dazu entschieden hat, über die Konditionen des Bundes hinaus bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses auch Personalkosten sowie einen fiktiven Unternehmerlohn in Höhe von bis zu 1 180 Euro zu berücksichtigen und diese Positionen aus Landesmitteln zu finanzieren.

8. wie sie es bewertet, dass andere Länder (z. B. Hamburg oder Nordrhein-Westfalen) hier andere Regelungen vorgenommen haben und hier als relevanter Stichtag für den Dreimonatszeitraum beispielsweise der Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, oder der Beginn des Folgemonats gelten können.

Zu 8.:

Seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus kann weder die rechtliche Situation, noch deren Bewertung noch daraus gezogene Schlüsse in anderen Bundesländern bewertet werden. Für Baden-Württemberg sind die mit der Rechtslage gesetzten Grenzen und zu beachtenden Vorgaben eindeutig.

Dr. Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus